

Satzungen des Vereins der Förderer und ehemaligen Schüler der Heinrich-von-Kleist-Schule in Bochum-Gerthe e.V.

§ 1

Der Verein der Förderer und ehemaligen Schüler der HvK-Schule mit Sitz in Bochum-Gerthe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit der Heinrich-von-Kleist-Schule durch Bereitstellung von Mitteln für

- a) die Beschaffung von Lehrmitteln, Geräten, Instrumenten und deren Unterhaltung,
- b) die Unterstützung sozial schwacher Schüler bei Exkursionen und Schulveranstaltungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 6

Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Einzelfall können juristische Personen Mitglieder werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist befugt, Aufnahmegesuche mit Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beitragszahlung selbst Sorge zu tragen. Verletzung dieser Pflicht kann gemäß §9 dieser Satzung geahndet werden.

§ 7

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung der Heinrich-von-Kleist-Schule besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung bis Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet hat, b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 8 Tagen nach Zugang des Beschlusses offen. Die Berufung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§ 10

Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- e) dem stellvertretenden Schriftführer,
- f) dem stellvertretenden Schatzmeister.

Er wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die unter a), b), und c) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Wahl in diesen Vorstand setzt das passive Wahlrecht voraus. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 12

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer dem geschäftsführenden Vorstand, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.

§ 13

Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung beantragt.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt rechtzeitig, mindestens 7 Tage vorher, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Änderungen der Satzungen bedingen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden, das die gefassten Beschlüsse, etwaige Wahlergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen enthält. Es muss vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben sein.

§ 15

Der Mitgliederversammlung obliegt:

Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Kassenberichts, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge, Genehmigung des Haushaltsplanes, Ernennung von Ehrenmitgliedern (s. §7), Entscheidungen über Berufungen entspr. §6 und §9, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§16).

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V., Mühlenstraße 129, 41236 Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.